

8/2010 BSchG

Bundesschiedsgericht

Ausfertigung

Entscheidung

In dem Parteischiedsgerichtsverfahren

F.M.

- Antragsteller -

gegen

den Bundesvorstand Bündnis '90/Die Grünen

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden Hartmut Geil, Dr. Birgit Henrichfreise und Dr. Elisabeth Maria van Heesch-Orgass als gewählte Beisitzerinnen, Omid Nouripour und Lars Kramm als gewählte Beisitzer auf die mündliche Verhandlung vom 21.01.2012 entschieden

der Antrag wird abgewiesen.

Begründung:

Das Geschehen war bereits Gegenstand des Vorbescheids des Vorsitzenden vom 29.03.2011. Dieser ist dem Antragsteller am 07.04.2011 zugegangen. Der Einspruch ist zugegangen am 29.04.2011.

Wegen des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Alleinentscheidung vom 29.03.2011. Mit seinem Einspruchsschreiben teilt der Antragsteller mit, sein Antrag richte sich gegen den Bundesvorstand insgesamt. Wegen der Zulässigkeit des Rechtsstreits nimmt er Bezug auf § 19 Abs. 1 Bundessatzung. Wegen der Begründetheit seines Antrags beruft er sich auf den Geist des Grundkonsenses.

Er stellt die im Tatbestand der Entscheidung vom 29.03.2011 genannten Anträge.

Der Antragsgegner beantragt weiterhin Antragsabweisung.

Er weist daraufhin, dass die Bundesvorsitzenden den Antragsteller geantwortet hätten und sich auch für die Verspätung entschuldigt hätten.

Der Einspruch ist zwar an sich statthaft und rechtzeitig. Der Antrag ist jedoch unzulässig. Das Schiedsgericht hat sich nach umfassender Beratung dem Ergebnis und der Begründung des Alleinentscheids vom 29.03.2011 voll inhaltlich angeschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb darauf Bezug genommen.

Soweit sich der Antragsteller für die Zulässigkeit auf § 19 Abs. 1 Bundessatzung beruft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Norm die allgemeine Funktionsbeschreibung der Schiedsgerichtsbarkeit enthält und nicht konkrete Zuständigkeitsvorschriften für das Bundesschiedsgericht. Diese sind in Abs. 4 der genannten Norm abschließend enthalten. Gegen diese konkreten Bestimmungen, die das speziellere Gesetz darstellen, kann nicht mit der Generalklausel von Abs. 1 argumentiert werden, zumal sich aus dieser Norm noch nicht mal ergibt, für welche Streitigkeiten welche Ebenen der Parteischiedsgerichtsbarkeit zuständig sein sollen.

Sobald sich der Antragsteller auf den Geist des Grundkonsenses beruft, so ist darauf hinzuweisen, dass der Geist der Norm keine Rechtsgrundlage für ein subjektives Recht sein kann, hierzu bedarf es konkreter Regelungen. Dem Bundesschiedsgericht ist es darüber hinaus auch noch nicht einmal im Ansatz ersichtlich wie ein subjektives Recht des einzelnen Mitglieds auf Bescheidung eines konkreten Antrages aus einzelnen Regeln oder auch dem Gesamtzusammenhang des Grundkonsenses abgeleitet werden könnte. Die politischen Programme der Partei werden von der Bundesdelegiertenkonferenz festgelegt und nicht von den Vorsitzenden. Deshalb hätte ein solches Bescheidungsrecht auch gar keinen Sinn. Alle Parteimitglieder haben im Rahmen von Satzung und Geschäftsordnung das Recht, Anträge zu initiieren und an der Willensbildung über sie teilzunehmen. So wirken sie über

die lokalen Verbände, die Bundesarbeitsgemeinschaften und oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern überregional an der Willensbildung mit.

Deshalb wäre der Antrag selbst dann aus inhaltlichen Gründen abzulehnen gewesen, wenn er zulässig gewesen wäre.

- gez. Geil -

- gez. Dr. Heesch-Orgass -

- gez- Dr. Henrichfreise -

- gez. Nouripour -

- gez. Kramm -